

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	18 (1945)
<b>Heft:</b>	5
 <b>Artikel:</b>	Die militärische Beschwerde
<b>Autor:</b>	Brühlmeier, Beat
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516756">https://doi.org/10.5169/seals-516756</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Traktandenliste der Delegiertenversammlung

1. Protokoll der letztjährigen Delegiertenversammlung.
2. a) Jahresbericht pro 1944.
  - b) Verbandsrechnung pro 1944.
  - c) Revisionsberichte.
3. Bericht der Technischen Kommission und Arbeitsprogramm 1945.
4. Orientierung über das Fachorgan „Der Fourier“.
5. Bericht über die Stellenvermittlung.
6. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen an die Zentralkasse.
7. Budget pro 1945.
8. Orientierung über die Verwendung der Bundessubvention 1944 und Beschlussfassung über deren Verwendung pro 1945.

— 15 Minuten Pause —

9. Wahl der Vorortssektion für die Dauer von 3 Jahren.
10. Wahl des Zentralpräsidenten.
11. Wahl der Technischen Kommission für die Dauer von 3 Jahren.
12. Wahl der Revisionssektion.
13. Bestimmung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung zu betrauenden Sektion.
14. Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
15. Verschiedenes.

**Der Zentralvorstand.**

## **Die militärische Beschwerde\***

Ein hoher Offizier hat einmal mit vollem Recht behauptet, die Handhabung des Beschwerderechtes sei immer ein untrüglicher Gradmesser für das Soldatentum, das einer Truppe innenwohne. Ob unten gegebenenfalls eine Beschwerde gewagt, wie sie aufgenommen und erledigt wird, das alles beleuchtet schlagartig das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die Kameradschaft zwischen beiden, Offenheit und Ehrlichkeit in der betreffenden Truppe.

Eine Armee, die mit der Persönlichkeit eines jeden rechnet, muss dem einzelnen auch die Möglichkeit geben, seine Persönlichkeit zu schützen. Das ist auch der Sinn des Beschwerderechtes. So sagt unser Dienstreglement: „Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren.“ Gleichzeitig fügt das Dienstreglement aber hinzu, dass Empfindlichkeit und Misstrauen gegen Vorgesetzte unsoldatisch seien. Man muss als Soldat, welchen Grades man sei, etwas „schlucken“ können. Das verlangt der Dienstbetrieb. Das Grundverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist und bleibt die Disziplin. Die Funktion der Beschwerde kann in

---

\* Abdruck aus „Der Schweizer Soldat“ Nr. 7 vom 13. Oktober 1944.

gewissem Sinn als Ausnahme von dieser Regel, als Ventil, bezeichnet werden, das in jenem Moment zu spielen beginnt, wo der Mensch in unverhältnismässiger Weise dem Soldaten hintangestellt wird. — Der Zweck der Beschwerde ist nicht in erster Linie die Anklage gegen den Vorgesetzten, sondern der Schutz des Untergebenen, sagt denn auch das Dienstreglement ausdrücklich.

Auch die Beschwerde, sie selbst und das Verfahren, ist etwas Militärisches. Sie unterscheidet sich ganz wesentlich von den Beschwerden des bürgerlichen Rechts. Es gibt im Dienst keinen Beweis und Gegenbeweis, sondern eine kurze Darstellung der Tatsachen. Für Zeugen ist kein Platz, denn man soll den Aussagen eines jeden Soldaten vertrauen können. Alles spielt sich in soldatischer Form ab: offene, sachliche, prägnante Aussprache, einige Fragen zur Abklärung dunkler Punkte und dann der überlegte, eindeutige Entscheid des zuständigen Vorgesetzten.

Gleich dem Petitionsrecht ist auch das Beschwerderecht des Soldaten geschützt. Jeder, der sich verletzt fühlt, ist berechtigt, eventuell sogar verpflichtet, Beschwerde zu führen. Auch wenn sich diese nachträglich als unbegründet erweist, macht sich der Beschwerdeführer deshalb nicht strafbar, wenn er sich dessen nicht bewusst war und nicht böswillig handelte. „Bloss wegen der Einreichung einer Beschwerde, darf keine Strafe verhängt werden (Art. 214 des Militärstrafgesetzes). Wer aber seine Beschwerde in beleidigender Form vorbringt — schriftlich oder mündlich — ist strafbar.“

---

Wann sind die Voraussetzungen einer Beschwerde gegeben? — Eine allgemeine Regel kann dafür nicht gegeben werden. Das Dienstreglement gibt zwei Rahmen, innerhalb welchen sich die verschiedenen Möglichkeiten einspannen lassen: keine Überempfindlichkeit — keine Dickfelligkeit oder gar Feigkeit. Im einzelnen zählt das Dienstreglement folgende drei Tatbestände auf:

Eine Beschwerde ist einmal gegeben bei Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Das ist ein weiter Begriff. In der Rechtswissenschaft versteht man unter „Persönlichkeitsrechten“ die Rechte auf das Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Namen, Kredit, das Recht auf die Geheimsphäre. Es lässt sich der Fall denken, dass die Ausbildung derart forciert wird, dass einem Soldaten dauernde körperliche und psychische Nachteile erwachsen. Selbstverständlich gibt es auch hier eine obere und eine untere Grenze. Die heutige Ausbildung, z.B. Nahkampfschulung, birgt schon in sich hundert Möglichkeiten, eine Verletzung davonzutragen, ist aber heute eiserne Notwendigkeit. Überhaupt ist alles, was wirklich der militärischen Ausbildung dient, soldatische Pflicht. Schwer ist oft zu sagen, wo es sich nicht mehr um Ausbildung, sondern um Schikane handelt. — Von praktischer Bedeutung mag auch das Recht auf die Geheimsphäre sein, vor allem das Recht auf das Briefgeheimnis, das nur in einem Fall umgangen werden darf, bei der militärischen Strafuntersuchung, aber auch dann nur mit gewissen Kautelen.

Auch die Ehre gehört zu den Persönlichkeitsrechten, und dass das Dienstreglement sie besonders erhebt, erklärt sich daraus, weil die Ehre untrennbar mit dem Begriff des Soldaten verbunden ist. Wer sich in diesem Punkt dauernd „treten“ lässt, ohne sich zu mucken, auf den kann man sich nicht verlassen. Aber gerade hier ist auch vor einer Überempfindlichkeit zu warnen. Das Soldatenleben ist rauh und macht rauh. Man soll deshalb nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen und Allüren von Korpsstudenten pflegen wollen im Militärdienst.

Häufig wendet sich eine Beschwerde gegen ungerechtfertigte Strafen, subjektiv oder objektiv ungerechtfertigte. Diese Beschwerde wird Disziplinarbeschwerde genannt.

Keine Beschwerden sind Reklamationen wegen unzureichender Verpflegung, Unterkunft usw.

Grund zu einer Beschwerde kann gegebenenfalls nicht nur ein einzelner, sondern mehrere zugleich haben. Man denke an den Fall, da vielleicht ein ganzer Zug durch einen Vorgesetzten beleidigt wird. Unser Dienstreglement sagt, dass die gemeinsame Beschwerde unzulässig sei. Jeder von diesem Zug muss also, um sich Genugtuung zu verschaffen, eine eigene Beschwerde anbringen. Allerdings kann es genügen, wenn von diesem Zug vielleicht nur fünf sich beschweren. Das Verbot der gemeinsamen Beschwerde entspricht voll und ganz dem militärischen Geist und Betrieb, wo nicht die Feigheit sich hinter der Anonymität verstecken soll. Mann gegen Mann, Aug' in Aug'! — so werden Differenzen im Leben der Soldaten ausgeglichen. Wie heilsam wäre es manchmal, wenn man sich förmlich beschweren würde an der richtigen Stelle, statt hintenherum zu kritisieren und zu sticheln!

Auf die Frage, in welchem Zeitpunkt die Beschwerde eingelegt werden soll, gibt das Dienstreglement einige träge, von langer Diensterfahrung erhärtete Anweisungen. Der sich verletzt fühlende Mann muss zuerst die innere Ruhe gewinnen, überlegen und dann erst handeln. Es ist eventuell angebracht, in aller Ruhe die Angelegenheit mit einem diensterfahrenen Kameraden zu besprechen. Man hüte sich aber, sich von einem andern aufstacheln zu lassen. Es entsteht aber sofort Verdacht in dieser Richtung, wenn man allzulange mit der Einreichung der Beschwerde zögert.

Strafen müssen grundsätzlich sofort nach deren Verfügung angetreten werden. Da die Beschwerde den Vollzug der Strafe nicht hindert, sagt auch das Dienstreglement, dass man die Strafe zuerst antrete und dann die Disziplinarbeschwerde eingibt.

---

Bevor die Beschwerde eingereicht wird, soll im allgemeinen vorgängig eine dienstliche Unterredung stattfinden. Auf diese Weise unterbleiben Beschwerden, die nur in einem Missverständnis bestehen. Keine dienstliche Unterredung ist nötig, wenn diese zum vornehmerein als aussichtslos erscheint oder wenn diese aus äusseren Gründen nicht möglich ist.

Die Beschwerde selbst kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Einheitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschliesst die Beschwerdeschrift in einem Couvert, schreibt darauf „Beschwerde gegen Hptm....“, steckt dieses Couvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur Erledigung von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit (Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskommandant zuständig. Beschwerden gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten, also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erledigung selbst hat rasch zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so entscheidet er „nach bestem Wissen und Gewissen“. Aus seinem Entscheid soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden, d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerden, angefochten und weitergezogen werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekurriert werden.

Brühlmeier Beat.

## **Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft**

Bericht von Major H. R. Schmid

In Zürich fand am 8. April 1945 die Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Oberst Paul Gysler, statt. Nach der Erledigung der Vereinsgeschäfte hörten die zahlreich erschienenen Offiziere des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes zwei aktuelle Vorträge. Oberst Ernst Bieler, Sektionschef des Oberkriegskommissariates, verbreitete sich über einige grundsätzliche Fragen des Rechnungswesens, wobei er vor allem auf die Notwendigkeit hinwies, dem Verwaltungsdienst der Armee